

Vereinigte Informationssysteme
Tierhaltung w. V. (vit)
Heinrich-Schröder-Weg 1
27283 Verden

Name und Anschrift des Tierhalters

Registriernummer: _____

Name, Vorname/Firma: _____

Straße: _____

PLZ Ort: _____

Mitteilung der Nutzungsart (nach § 54 Tierarzneimittelgesetz)

Rinder

Angabe gilt für alle für die Mast (s.u.) vorgesehenen Rinder ab dem Absetzen vom Muttertier

- Mastrinder/ -kälber bis 8 Monate gültig ab / gültig bis : _____
- Mastrinder ab 8 Monaten gültig ab / gültig bis : _____

Schweine

Angabe gilt für alle für die Mast (s.u.) vorgesehene Schweine ab dem Absetzen vom Muttertier

- Ferkel bis einschl. 30 kg Lebendgewicht gültig ab / gültig bis : _____
- Mastschweine über 30 kg Lebendgewicht gültig ab / gültig bis : _____

Hühner

Angabe gilt für alle für die Mast (s.u.) vorgesehenen Hühner ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens

- Masthühner gültig ab / gültig bis : _____

Puten

Angabe gilt für alle für die Mast (s.u.) vorgesehenen Puten ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens

- Mastputen gültig ab / gültig bis : _____

Hinweise

- Diese **schriftliche Meldung ist gebührenpflichtig**. Zur Vermeidung dieser Gebühren kann die Meldung stattdessen online direkt in der zentralen Datenbank des HI-Tier – Bereich Tierarzneimittel (TAM) abgegeben werden. Eine zusätzliche schriftliche Meldung an die TAM-Regionalstelle soll dann nicht erfolgen.
- **Die Meldung der Nutzungsart ist Voraussetzung für die Erfassung der Arzneimittelverwendung für diese Nutzungsart.**
- Masttiere sind Tiere, die zum Zweck der Fleischerzeugung gehalten werden. Als Mastkälber gelten auch männliche, abgesetzte Kälber älter als vier Wochen auf dem Geburtsbetrieb (Milchviehbetrieb).

Ort, Datum

Unterschrift